

VD 601 TH Stellungnahme zu den Normen des Dikasteriums für die Glaubenslehre für das Verfahren zur Beurteilung mutmaßlicher übernatürlicher Phänomene – 08.02.2026

Liebe Zuschauerinnen und Zuschauer,
liebe Leser,

ergänzend zum Video Nr. 600, in welchem ich meinen kirchenrechtlichen Status dargelegt habe, möchte ich heute auf ein weiteres wichtiges Thema, welches mich persönlich sowie meine Arbeit betrifft, eingehen und zu einem Dokument Stellung nehmen, welches auf der Webseite des Vatikans, im Abschnitt des Dikasteriums für die Glaubenslehre, einsehbar ist.

Es handelt sich um die Veröffentlichung der Normen für das Verfahren zur Beurteilung mutmaßlicher übernatürlicher Phänomene, welches in 8 Sprachen verfügbar ist, 16 A4-Seiten umfasst und auch heruntergeladen werden kann. *zeigen* Den Link dazu finden Sie unten in der Infobox. *zeigen* Bei dem Dokument handelt es sich um die überarbeiteten Normen von 1978, die im Mai 2024 vom Hl. Vater approbiert worden sind.

Nachdem ich dieses Papier gründlich durchgelesen hatte, was ich auch Ihnen, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, sehr empfehle, verstand ich, dass die Kirche gegenüber solchen Phänomenen eine grundsätzlich positive Haltung einnimmt. – Dies gilt übrigens auch für das Kirchenrecht, welches eine positive Rechtsordnung darstellt, die den juristischen Rahmen für das kirchliche Handeln in der Praxis bieten soll.

Wer in diesem Zusammenhang nur an Kontrollieren, Bestrafen oder Verurteilen denkt, hat eine völlig falsche Sicht auf die Dinge und steckt zudem in einem gefährlichen Schwarz-Weiß-Denken, welches oft mit Vorurteilen behaftet ist. Gerade um solchen Haltungen zu entgegen, stellt die Kirche bestimmte Regeln und Normen auf, die der Orientierung dienen sollen.

Nun möchte ich auf die einzelnen Abschnitte des Dokuments im Detail eingehen:

Im Punkt 4 der Einleitung wird ausdrücklich erwähnt, dass Gott einigen Menschen ganz besondere Glaubenserfahrungen schenken kann.

Auch ich durfte und darf solche Gnadengeschenke erhalten. Dies ist ein besonderes Wirken des Allgütigen, welches schon vor vielen Jahren begonnen hat und auch in Zukunft, bis zu meinem Tod fort dauern wird. Ich betrachte es als meine Aufgabe, das, was ich von Gott erhalten habe, an andere Menschen guten Willens weiterzugeben und sie dadurch daran teilhaben zu lassen.

Punkt 6 geht auf den Umstand ein, dass solche Ereignisse aufgrund der modernen Kommunikationsmittel eine überregionale oder sogar weltweite Verbreitung und Aufmerksamkeit erhalten können. Dies nutze ich im Zuge meiner Tätigkeit ganz bewusst, indem ich die mir zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten verwende, um meine Inhalte mehrsprachig zu veröffentlichen.

Aus dem Punkt A 10 der Allgemeinen Richtlinien geht hervor, dass die Kirche bei Vorliegen mutmaßlich übernatürlicher Phänomene ihre Pflicht zur Prüfung bzw. Unterscheidung wahrnehmen *kann*, aber nicht zwangsläufig *muss*.

Dies gilt übrigens auch für meinen konkreten Fall. Bei dieser Pflicht gibt es also einen Ermessens- und Entscheidungsspielraum.

Die Prüfung führt, wie im Punkt A15 genannt, der jeweilige Diözesanbischof durch.

Hinzu kommt der Umstand, dass wie es Punkt A 12 darlegt, die Gläubigen nicht dazu verpflichtet sind, solchen Phänomenen ihre Glaubenzustimmung entgegenzubringen. Es ist ihnen daher freigestellt, daran zu glauben oder auch nicht.

Solche besonderen göttlichen Gnadengaben stellen (Zitat) „Wege dar, die Erkenntnis Christi zu vertiefen“ (Zitat Ende). Sie sind also als ein unverbindliches ergänzendes Angebot zu betrachten.

Was für viele Zuschauer und Gläubige wohl am interessantesten ist, ist das sogenannte „Nihil obstat“, welches im Punkt A 17 im Detail erläutert wird.

Punkt A23 unterstreicht ausdrücklich, dass die Erteilung des „Nihil obstat“ nicht automatisch eine Bestätigung für den übernatürlichen Ursprung eines Phänomens darstellt.

Im Abschnitt II, Art. 3, § 1 ist beschrieben, dass der Diözesanbischof eine wachsame Haltung einnehmen soll, um bei Bedarf „zügig und umsichtig“ einzugreifen. Dabei kann er aber nicht willkürlich vorgehen, sondern muss sich an das in den Normen beschriebene Prozedere halten.

Im Abschnitt B, Art. 7 § 1 wird auf die sogenannte *Voruntersuchungsphase* eingegangen. Der Diözesanbischof soll sich – entweder persönlich oder durch einen Beauftragten - „umsichtig über die Ereignisse und Umstände informieren“.

In meinem Fall war dieser Schritt nicht nötig, denn ich habe meinen Ortsbischof eigenständig und frühzeitig über meine Arbeit informiert, wobei diese Informationsweitergabe nicht abgeschlossen ist, sondern auch in Zukunft weiter fort dauern wird, so lange mir der Allmächtige übernatürliche Erfahrungen zuteilwerden lässt. Ich halte meinen Bischof also stets auf dem Laufenden, wobei ich sämtliche Korrespondenz sorgfältig archiviere.

§ 2 unterstreicht, dass der Bischof zwar weiterhin die Aufsichtspflicht innehat, aber nicht in jedem Fall weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

§ 5 nennt die sogenannte „Auswertungsphase“. Diese beginnt, wenn der Diözesanbischof den Zeitpunkt dafür gekommen sieht. Da in meinem Fall die Ereignisse auch in Zukunft noch andauern werden, ist es nachvollziehbar, wenn mein Bischof derzeit noch eine abwartende und beobachtende Haltung einnimmt.

Art. 10 erwähnt schriftliche Texte, Videos, Audiomaterial oder Fotografien. Dieses Material soll einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

In meinem Fall gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Veröffentlichungen, sowohl als Videomaterial als auch in Form von Büchern und Artikeln. All diese Publikationen sind weitgehend frei zugänglich und auch auf meiner Homepage sowie auf meinem YouTube-Kanal jederzeit einsehbar.

Artikel 14 befasst sich in seinen Unterpunkten mit der Glaubwürdigkeit und dem guten Ruf der Person, welche mit den mutmaßlichen übernatürlichen Phänomenen in Zusammenhang steht. Dabei wird unter Punkt 4 Das Vorhandensein des *Geistes des Gebets* ausdrücklich hervorgehoben.

Zum Thema Gebet habe ich schon zahlreiche Videos aufgenommen und auch einige meiner Bücher behandeln dies ausführlich. Gerade der Rosenkranz ist eine Gebetsform, die mir sehr am Herzen liegt und für die ich daher gerne Werbung mache.

Im Artikel 18 wird in diesem Zusammenhang die „Fruchtbarkeit der geistlichen Früchte“ genannt. Nicht immer werden die geistlichen Früchte sofort sichtbar. Es braucht Zeit, bis diese langsam wachsen und reifen. Manches geschieht auch im Verborgenen oder in den Seelen, z. B. durch die Bekehrung eines Menschen.

Art 23, § 3 gibt klare Anweisungen für die Hirten hinsichtlich der Überwachung der Verbreitung von Schriften und Botschaften. Dazu möchte ich nochmals ausdrücklich erwähnen, dass ich seit 2014 bereits einige meiner Schriften meinem Ortsbischof, sowie auch weiteren Bischöfen und dem Papst zur Einsichtnahme habe zukommen lassen.

Liebe Zuschauerinnen und Zuschauer, ich hoffe, ich konnte mit diesem ausführlichen Video wieder einige Ihrer Fragen beantworten und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Copyright by Andrea Pirringer
www.andrea-pirringer.com